

Externenprüfungsordnung der Technischen Hochschule Mannheim für weiterbildende Masterstudiengänge (MExtPO) vom 25.05.2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 24 des HaushaltsbegleitG 2025/2026 vom 17.12.2024 (GBl. Nr. 114), hat der Senat mit Datum vom 15.05.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen

Um einen fortlaufend lesbaren aktuellen Text der Satzung zu erstellen, wurden in den ursprünglichen Satzungstext die oben genannten Änderungen eingearbeitet. Rechtlich verbindlich sind jedoch nur die veröffentlichten Originalfassungen der Satzung und Satzungsänderungen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Zweck der Externenprüfung

§ 3 Zulassung zur Externenprüfung

§ 4 Zulassungsantrag

§ 5 Verlust des Prüfungsanspruchs; Fristen

§ 6 Prüfungsaufbau

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen unter dem Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

§ 13 Wiederholung der Modulprüfungen

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 15 Prüfungsausschuss

§ 16 Prüfer und Beisitzer

§ 17 Zuständigkeiten

§ 18 Prüfungsgebühren

§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung

§ 20 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 23 Mastergrad und Masterurkunde

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Besonderer Teil

§ 26 Studienangebot Engineering Management

- § 27 Studienangebot Gesundheitsmanagement und -controlling
- § 28 Studienangebot Logistics Management and Leadership
- § 29 Studienangebot Elektromobilität
- § 30 Studienangebot IT-Management
- § 31 Studienangebot Maschinenbau
- § 32 Studienangebot Biomedizinische Informatik und Data Science

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung für nicht an der Technischen Hochschule Mannheim immatrikulierte Studierende als Externenprüfung im Sinne des § 33 des Landeshochschulgesetzes in folgenden weiterbildenden Studienangeboten:

- Engineering Management mit dem akademischen Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA)
- Gesundheitsmanagement und -controlling mit dem akademischen Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA)
- IT Management mit dem akademischen Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA)
- Logistics Management and Leadership mit dem akademischen Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA)
- Elektromobilität mit akademischem Abschlussgrad Master of Engineering (M. Eng.)
- Maschinenbau mit akademischem Abschlussgrad Master of Engineering (M. Eng.)
- Biomedizinische Informatik und Data Science mit akademischem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.)

(2) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen, Männer und divers und können auch in der entsprechenden Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Zweck der Externenprüfung

(1) Die Masterprüfung wird nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung als Externenprüfung abgenommen.

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge der im Besonderen Teil jeweils aufgeführten, zu Modulen zusammengefassten Stoffgebiete überblickt werden, und ob die Fähigkeit vorhanden ist, deren Methoden und Erkenntnisse selbstständig wissenschaftlich anzuwenden.

§ 3 Zulassung zur Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung kann nur ablegen, wer sich auf die Prüfung vorbereitet hat, ohne hierzu an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender eingeschrieben gewesen zu sein. Der Nachweis der Vorbereitung auf die Prüfung kann insbesondere durch die Teilnahme an einem von einer geeigneten Einrichtung bereitgestellten geeigneten Weiterbildungsangebot erbracht werden. Über die Anerkennung der Geeignetheit eines entsprechenden Angebotes entscheidet die im Besonderen Teil jeweils genannte, fachlich zuständige Fakultät. Sind danach mehrere Fakultäten zuständig, so muss die Geeignetheit von jeder der genannten Fakultäten anerkannt sein. Für den Fall, dass ein Stu-

diengang in Kooperation mit anderen Hochschulen der Hochschulföderation Südwest e.V. (HfSW) angeboten wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Geeignetheit des Angebotes.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind

1. der Nachweis über ein mit wenigstens der Gesamtnote „Gut“ abgeschlossenes Hochschulstudium in einem nach Maßgabe des Besonderen Teils für den jeweiligen Masterstudiengang qualifizierenden Studium mit einer ECTS-Leistungspunktezahl von nicht weniger als 210 oder über einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss;
2. der Nachweis über eine dem Abschluss des Studiums gemäß Nr. 1 vorangehende oder nachfolgende hauptberufliche Tätigkeit, welche auf die Inhaltsbereiche des angestrebten Masterstudiums hinführt und zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Prüfungsvorbereitung im Sinne von Nr. 5 mindestens 24 volle Monate bzw. für die Studiengänge Elektromobilität, Maschinenbau und Biomedizinische Informatik und Data Science in der Regel mindestens 12 volle Monate gedauert hat;
3. sofern ein Studiengang Lehrveranstaltungen in englischer Sprache enthält, Sprachkenntnisse des Englischen auf der Stufe TOEFL 100 (internetbasiert) oder gleichwertige Kenntnisse;
4. Sprachkenntnisse des Deutschen auf DSH Niveaustufe 2 sowohl im schriftlichen (140 Punkte) als auch im mündlichen Teil (60 Punkte) oder TestDaF Stufe TDN 4, ALTE Stufe 4 oder Stufe B2.2 des Europarat-Referenzrahmens oder gleichwertige Kenntnisse;
5. der Nachweis, dass bei einer geeigneten Einrichtung im Sinne von Absatz (1) ein Antrag auf Zulassung oder Aufnahme gestellt wurde, oder der Nachweis, dass eine gleichwertige betreute Prüfungsvorbereitung bereits erfolgt ist.

(3) Wer in einem Hochschulstudium gemäß Absatz 2 Nr. 1 nur 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben hat, kann die zur Zulassung erforderlichen weiteren 30 ECTS-Anrechnungspunkte nach Maßgabe von § 6 Absatz 4 dadurch erwerben, dass er

1. ein aussagekräftiges Projekt- bzw. Tätigkeitsportfolio, welches mit Arbeitszeugnissen oder gleichwertigen Unterlagen zu verbinden ist, vorlegt und
2. einen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Portfoliobestandteil im Rahmen einer schriftlichen Abhandlung, für deren Erstellung sechs Wochen Zeit einzuräumen sind, in seine fachwissenschaftlichen Zusammenhänge einzuordnen vermag und
3. vor dem Prüfungsausschuss wesentliche wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse, welche in dieser Abhandlung zum Ausdruck kommen, im Rahmen einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer vorstellt und verteidigt, oder
4. für die Studiengänge Elektromobilität und Maschinenbau zusätzliche Prüfungsleistungen über 30 ECTS bis zum Studienende erbringen muss. Bis dahin erhält der Bewerber eine Zulassung unter Vorbehalt. Der Prüfungsausschuss des Studiengangs entscheidet im Einzelfall über die Form der zusätzlichen Studienleistungen.
5. für den Studiengang „Biomedizinische Informatik und Data Science“ zusätzlich den Nachweis über eine, gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2, hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums erbracht hat, welche auf die Inhaltsbereiche des Studiums hinführt und zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Prüfungsvorbereitung im Sinne von
6. § 3 Absatz 2 Nr. 5 mindestens 24 volle Monate gedauert hat.

(4) Auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 1–3 kann, wer in einem Hochschulstudium gemäß Absatz 2 Nr. 1 nur 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben hat, zugelassen werden, wenn das Leistungsprofil des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Wesentlichen mit dem Anforderungsprofil des angestrebten Masterstudiums übereinstimmt. Die Zulassung kann mit Auflagen ausgesprochen werden, etwa der, Zusatzmodule zu absolvieren.

(5) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in Würdigung besonderer beruflicher oder wissenschaftlicher Leistungen von der Anwendung der Vorschriften des Absatzes 3 absehen. In diesen Fällen ist der Antragsteller schriftlich darüber zu belehren, dass er nach Abschluss der

Externenprüfung insgesamt nur 270 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben wird und dass der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe in anonymisierter Form in eine Fallsammlung aufzunehmen seien, welche auf die gleiche Art wie diese Prüfungsordnung zu veröffentlichen sei. Der Antragsteller kann den Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Belehrung zurückziehen, falls er diesem Verfahren nicht zustimmt.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) In dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der Prüfungsvorbereitung sowie die Prüfungsleistungen genau anzugeben, welche die zu prüfende Person abzulegen beabsichtigt.

(2) Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges;
2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Nachweises über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 1 sowie im gegebenen Fall Nachweise gemäß § 3 Absatz 3 - 5;
3. Die an ausländischen/anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Im Regelfall wird die Umrechnung der ausländischen Abschlussnote in das deutsche Notensystem anerkannt, wenn sie durch das Studienkolleg Konstanz an der Hochschule Konstanz erfolgte.
4. der Nachweis beruflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 2;
5. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in den im Besonderen Teil aufgeführte oder verwandten oder vergleichbaren Stoffgebieten eine Prüfung, mit deren Bestehen die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst erworben werden kann, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet;

(3) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Hat der Prüfungsausschuss Zweifel, dass die den Antrag stellende Person über die Sprachkenntnisse gemäß 3 Absatz 2 Nr. 3 und 4 verfügt, so kann er verlangen, dass die Antragsunterlagen durch geeignete Nachweise ergänzt werden.

(5) Liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der Zulassung zur Externenprüfung vor, und war die Prüfungsvorbereitung bei der Stellung des Antrages auf Zulassung zur Externenprüfung noch nicht nachweislich abgeschlossen, so ist die Zulassung mit der Auflage zu verbinden, die den abzulegenden Modulprüfungen jeweils vorausgehenden Weiterbildungsangebote der Einrichtung, bei welcher der Antrag gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 5 zu stellen gewesen war, in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Verlust des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung sollen innerhalb von höchstens vier Jahren nach dem erstmaligen Zeitpunkt der Aufnahme der Prüfungsvorbereitung im Sinne von § 4 Absatz 1 vollständig abgelegt sein.

(2) Die zu prüfenden Personen werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, über die Prüfungstermine und über den Aus- und Abgabepunkt der Masterarbeit in Kenntnis gesetzt. Den zu prüfenden Personen werden für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Absatz (1) festgelegten Fristen erbracht sind, es sei denn, die zu prüfende Person habe die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 6 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Zu Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 2 zählen auch die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.

(2) In einem Modul sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und gemäß dem European Credit Transfer System mit Leistungspunkten (Anrechnungspunkten) belegte Studieneinheiten zusammenzufassen. Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem durchschnittlich zu erwartenden Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die begleitende Eigenarbeit, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Anrechnungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden bzw. 25 Stunden für den Studiengang „Biomedizinische Informatik und Data Science“. Der zeitliche Gesamtumfang eines Moduls soll den Gegenwert von fünf Anrechnungspunkten in der Regel nicht unterschreiten.

(3) Anrechnungspunkte für ein Modul dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Anrechnungspunkte können nicht durch mehrfaches Belegen von Modulen gleichen Inhalts angesammelt werden. Sie können innerhalb eines Studiengangs nur einmal gewertet oder angerechnet werden.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung (Studienleistung) geknüpft werden. Die für die Gestaltung und Abnahme von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften sind auf Prüfungsvorleistungen entsprechend anzuwenden. Das kann im Besonderen Teil geregelt sein.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist. Das Nähere regelt der Besondere Teil. Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(6) Soweit Prüfungsleistungen als Gruppenleistung erbracht werden, muss der individuelle Beitrag jeder zu prüfenden Person den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung genügen sowie deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

(7) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen vorübergehender schwerwiegender körperlicher Beeinträchtigung oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, einzelne oder alle Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner kann festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt bei einer Einzelprüfung oder einer Gruppenprüfung von zwei Studierenden für jede zu prüfende Person und jede Lehrveranstaltung mindestens 15 Minuten und bei einer Gruppenprüfung von mindestens drei Studierenden für jede zu Prüfende Person und jede Lehrveranstaltung mindestens 10 Minuten. Bei Gruppenprüfungen können im Besonderen Teil andere Gestaltungen der Dauer der Einzelbeiträge und des Prüfungsablaufs vorgesehen werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Zu prüfende Personen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigem Grunde oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten werden von einem einzelnen Prüfer bewertet.

(3) Sonstige schriftliche Arbeiten werden von zwei Prüfern bewertet (Kollegialprüfung).

(4) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen unter dem Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können unter dem Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden. Zulässig sind insbesondere elektronische Klausuren vor Ort, Online-Prüfungen und Distanzprüfungen. Letztere sind Prüfungen, die in den Räumlichkeiten einer oder mehrerer Einrichtungen (z.B. Universitäten und Hochschulen) gleichzeitig durchgeführt werden können.

(2) Übliche Prüfungsstandards (Identitätskontrolle, Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität bei Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen, angemessene Prüfungsaufsicht etc.) werden eingehalten.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzzahligen Notenwerte um 0,3 gebildet werden. Diese Einschränkungen gelten nur für die Notenfindung der einzelnen Prüfer; die arithmetische Mittelbildung gemäß Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen,

so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) § 12 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 22 gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines Kindes unter zwölf Jahren, für welches jener die Personensorge zusteht, welches in ihrem Haushalt lebt und welches überwiegend von ihr allein zu versorgen ist, oder eines zu versorgenden Angehörigen gleich. Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen und Fristen der §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) und der §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz) zu beachten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 4 des Landeshochschulgesetzes zu beteiligen.

(3) Der Lauf von Fristen wird bis zu längstens drei Monaten gehemmt, wenn ein Antrag auf Unterbrechung der Prüfung oder Verlängerung des Prüfungszeitraumes nach den Schutzvorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz) gestellt wird. Sind aus Sicht der den Antrag stellenden Person drei Monate nicht ausreichend, so kann sie stattdessen einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen. Wird in dem Antrag nachgewiesen, dass Familienpflichten im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbs. 2 des Landeshochschulgesetzes zu erfüllen und hierzu drei Monate nicht ausreichend sind, so kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Fällen einen längeren Zeitraum genehmigen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 4 des Landeshochschulgesetzes zu beteiligen. Die Person, welche den Antrag gestellt hat, ist vor der Entscheidung zu hören.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz (5) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende

Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt über die sie bildenden Prüfungsleistungen mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist. Im Besonderen Teil kann bestimmt werden, dass eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie hat auch Auskunft darüber zu erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die betroffene Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können – mit Ausnahme der Masterarbeit – zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit darf nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahrgangs abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Bei der Terminfindung wird die Berufstätigkeit der Studierenden berücksichtigt.

(4) Voraussetzung für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen ist die Inanspruchnahme einer Studienfachberatung durch die Fakultät. Ein entsprechender Nachweis ist dem Prüfungsamt durch die Studierende/den Studierenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(5) Die Voraussetzung für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen nach § 13, Absatz 4 gilt nicht für den Studiengang Elektromobilität.

(6) Eine dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung (Viertversuch) ist nicht möglich.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Grundsätzlich gelten die Regelungen des § 35 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg, wobei kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen vorzunehmen ist.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anerkannt werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Masterzeugnis stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (5) Es obliegt dem Antragsteller, die zur Überprüfung der erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlichen Informationen bereitzustellen. Dies sind für Leistungen aus dem Hochschulbereich in der Regel – neben Zeugnissen oder Notenübersichten – Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher sowie Diploma Supplements.
- (6) Grundsätzlich sind alle im Hochschulbereich bereits erworbenen Kompetenzen zu belegen und – sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vorliegen – anzuerkennen. An anderen Hochschulen nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen, die denen an der Technischen Hochschule Mannheims entsprechen, werden als Fehlversuche angerechnet.
- (7) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung. Das Anerkennungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Beginn des ersten Studiensemesters an der Technischen Hochschule Mannheim abgeschlossen sein. Hierzu sind die in Absatz 6 genannten Unterlagen in der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (8) Wird einem Antrag auf Anerkennung nicht oder nicht vollständig entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfung als Externenprüfung sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird je Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat vier Mitglieder. Die Prüfungsausschüsse für die Studiengänge Elektromobilität der Hochschul föderation SüdWest e.V. und „Biomedizinische Informatik und Data Science“ haben fünf Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit der Fakultätsräte der Technischen Hochschule Mannheim. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den im besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung genannten, für die Abnahme der Prüfung jeweils fachlich zuständigen Fakultäten aus dem Kreis der Professoren der Technischen Hochschule Mannheim bestellt. Die Bestellung obliegt den jeweiligen Fakultätsräten. Im Ausnahmefall kann auch ein Professor einer anderen Hochschule in den Prüfungsausschuss aufgenommen werden. Im Studiengang „Biomedizinische Informatik und Data Science“ können bis zu zwei Professoren anderer Hochschulen als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. Bei Studiengängen, für die gemeinsam zwei oder mehr Fakultäten zuständig sind, ist der Prüfungsausschuss möglichst paritätisch anteilig zu besetzen. Soweit es sich um einen Studiengang handelt, der in Kooperation mit anderen Hochschulen der Hochschul föderation SüdWest e.V. (HfSW) durchgeführt wird, können auch Professoren dieser Hochschulen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden ebenfalls aus dem Kreis der Professoren der beteiligten Hochschulen des HfSW bestellt. Die Bestellung obliegt dem zuständigen Fakultätsrat. Der Prüfungsausschuss ist möglichst paritätisch anteilig zu besetzen.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten sowie insbesondere über die Qualität der nach § 16 Absatz 1 Satz 2 von zu Prüfenden bestellten Personen abgenommenen Prüfungen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren befugt. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, soweit sie zu Lehrbeauftragten bestellt sind und die Prüfung, die sie abnehmen, oder bei deren Abnahme sie mitwirken, sich auf ein Modul erstreckt, für welches sie den ihnen übertragenen Lehrauftrag wahrgenommen hatten, und hierauf beschränkt ist.

(2) Die Anzahl der Prüfungsleistungen, welche von Prüfern gemäß Absatz 1 Satz 2 abgenommen werden, soll 50 Prozent nicht überschreiten.

(3) Die zu prüfende Person kann für die Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 2 (Masterarbeit und Abschlusskolloquium) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Der zu prüfenden Person sind die Namen der Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitzuteilen.

(5) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Absatz 6 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Zulassung zur Externenprüfung (§ 3),
2. über die Ausgabe der Masterarbeit (§ 20),
3. über Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
4. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
5. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16)

ist der Prüfungsausschuss.

§ 18 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung der Technischen Hochschule Mannheim.

§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

(2) Die Masterprüfung wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich aus der Masterarbeit, einem Abschlusskolloquium und gegebenenfalls weiteren im Besonderen Teil vorgeschriebenen Prüfungsleistungen zusammensetzt. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 Satz 1.

(3) Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sein müssen, bevor das Thema der Masterarbeit ausgegeben werden darf.

§ 20 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anwendungsbezogene Fragestellung aus einem fachlichen Gegenstandsbereich des Studienangebotes oder aus einem diese überspannenden Gebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist spätestens vier Monate nach Abschluss aller nach Maßgabe des Besonderen Teils vorher erfolgreich abzuschließenden Modulprüfungen auszugeben. Die zu prüfenden Personen können Themenwünsche äußern.

(2) Das Thema der Masterarbeit darf nur von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne von § 16 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden, welche an der Technischen Hochschule Mannheim in einem derjenigen fachlichen Bereiche tätig ist, in welchen nach Maßgabe des Besonderen Teiles Modulprüfungen abzunehmen sind.

(3) Das Thema und der Name des Betreuers werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zu prüfenden Person mitgeteilt und aktenkundig gemacht. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit soll acht Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens zwei Monate verlängern. Eine Stellungnahme des Betreuers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb des ersten Monats nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Näheres kann im Besonderen Teil geregelt sein.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Arbeit ist eine von der zu prüfenden Person eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlautes beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung eigenständiger Abfassung ist auch für beigelegte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Masterarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 6 Absatz 7 jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll Professor an der Technischen Hochschule Mannheim sein. Soweit es sich um einen Studiengang handelt, der in Kooperation mit anderen Hochschulen der Hochschulförderung SüdWest e.V. (HfSW) durchgeführt wird, soll einer der Prüfer Professor an einer der beteiligten Hochschulen des HfSW sein, der gleichzeitig zu einem Lehrbeauftragten für den Studiengang Elektromobilität bestellt ist. Dasselbe gilt für den Studiengang „Biomedizinische Informatik und Data Science“ bezüglich der Kooperationspartner des Verbundprojekts MIRACUM bis über das Ende des MIRACUM-Projekts hinaus. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jeder Prüfer hat seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als ‚ausreichend‘ (4,0) ist, einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe des neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person habe das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 aus den Modulnoten. Die für die einzelnen Modulnoten vorgesehenen Gewichtungen sind im Besonderen Teil ausgewiesen.
- (2) Bei einer überragenden Leistung (Gesamtnote mindestens ‚sehr gut‘ (1,2)) wird das Gesamturteil ‚mit Auszeichnung bestanden‘ erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote und gegebenenfalls ein Vermerk gemäß Absatz (1) aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 10 Absatz (4) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (4) Im Diploma Supplement sind die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer sowie die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl gemäß ECTS-Bewertungsskala) anzugeben.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Das Prüfungszeugnis ist von dem Leiter des Prüfungsamtes und dem Rektor der Technischen Hochschule Mannheim zu unterschreiben. Für einen Studiengang der Hochschul föderation SüdWest e.V. enthält das Prüfungszeugnis die Siegel aller beteiligten Hochschulen.
- (7) Mit dem Zeugnis ist eine Anlage („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ in seiner von der Hochschulrektorenkonferenz jeweils als geltend empfohlenen Fassung auszustellen. Als Darstellung des „nationalen Bildungssystems“ (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in seiner jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache auszustellen. § 23 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Auf Antrag des Prüflings ist dem Diploma Supplement eine inhaltsgleiche amtliche Fassung in deutscher Sprache beizugeben.
- (8) Auf Antrag der geprüften Person ist dieser eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses in die englische Sprache auszuhändigen.

§ 23 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Technische Hochschule Mannheim verleiht nach bestandener Masterprüfung die in § 1 Absatz 1 bezeichneten akademischen Grade.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Mannheim versehen. Soweit ein Studiengang in Kooperation mit anderen Hochschulen der Hochschul föderation SüdWest e.V. (HfSW) durchgeführt wird, unterschreibt der Vorsitzende der HfSW die Urkunde. Diese wird mit den Siegeln aller beteiligten Hochschulen versehen. Die Masterurkunde des Studiengangs „Biomedizinische Informatik und Data Science“ wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Technischen Hochschule Mannheim unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Mannheim sowie den Logos der Medizininformatik-Initiative und des MIRACUM-Konsortiums versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung nach den Vorschriften des § 12 Absatz (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann eine Modulprüfung für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt wurde, so kann die Modulprüfung für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Begleiturkunden gemäß § 22 Absatz 7 und 8 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 26 Studienangebot Engineering Management

Siehe aktuelle Externenprüfungsordnung

§ 27 Studienangebot Gesundheitsmanagement und -controlling

Siehe aktuelle Externenprüfungsordnung

§ 28 Studienangebot Logistics Management and Leadership

Siehe aktuelle Externenprüfungsordnung

§ 29 Studienangebot Elektromobilität

Siehe aktuelle Externenprüfungsordnung

§ 30 Studienangebot IT-Management

Siehe aktuelle Externenprüfungsordnung

§ 31 Studienangebot Maschinenbau

Siehe aktuelle Externenprüfungsordnung

§ 32 Studienangebot Biomedizinische Informatik und Data Science

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Biomedizinische Informatik und Data Science umfasst 90 Kreditpunkte nach ECTS und eine Regelstudienzeit von 4 Semestern.

(2) Die Fakultät für Informatik der Technischen Hochschule Mannheim ist für das Studienangebot fachlich zuständig.

Zulassungsvoraussetzung ist ein für den Studiengang erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Medizinische Informatik, Medizinische Dokumentation, Informatik, Bioinformatik, Mathematik oder in einer Natur- und Lebenswissenschaft aus einem medizinnahen oder informatischen Umfeld sowie alternativ mit einem abgeschlossenen Staatsexamen in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin. Zugelassen werden kann auch, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss besitzt, dessen Leistungsprofil im Wesentlichen mit dem Anforderungsprofil des angestrebten Masterstudiums übereinstimmt. Die Zulassung kann mit Auflagen ausgesprochen werden, etwa der, Zusatzmodule zu absolvieren.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nr. 1 muss das erste berufsqualifizierende Studium mit einer Gesamtnote von mindestens gut (2,5 oder besser) abgeschlossen sein. Bezüglich der Berufserfahrung gilt:

1. Studierende mit einem für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulabschluss mit einem Umfang von nicht weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten oder einem gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss müssen den Nachweis über eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens 12 Monaten erbringen.
2. Studierende mit einem für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulabschluss mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 3, Absatz 3 müssen den Nachweis über eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens 24 Monaten erbringen.
3. Studierende mit einem abgeschlossenen Staatsexamen in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin müssen den Nachweis über eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens 12 Monaten im Bereich der Medizinischen Informatik erbringen.

Des Weiteren gilt:

4. Bei promovierten Bewerber*innen ist die Gesamtnote von gut (2,5 und besser) im ersten berufsqualifizierenden Studium keine Zugangsvoraussetzung.
5. Wurde die Gesamtnote von gut (2,5 und besser) im ersten berufsqualifizierenden Studium nicht erreicht, kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn der Bewerber eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweist oder wenn der Studiengangleiter des angestrebten Studiengangs das Masterstudium aufgrund besonderer fachlicher Eignung befürwortet.
6. Absolvent(inn)en aus der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin müssen keine Leistungen aus der Modulgruppe „Medizin“ erbringen, aber Leistungen aus der Modulgruppe „Informatik“. Absolvent(inn)en mit einem informatischen Hintergrund müssen keine Leistungen aus der Modulgruppe „Informatik“ erbringen, aber Leistungen aus der Modulgruppe „Medizin“.
7. Absolvent(inn)en aus den Natur- und Lebenswissenschaften erstellen ihren Studienplan in Absprache mit dem Studiengangleiter. Dabei sind alle Modulgruppen in Abhängigkeit vom Vorstudium ausreichend zu berücksichtigen.
8. Bis zur Anmeldung zur Master-Thesis müssen insgesamt 8 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule incl. der Projektarbeit im Studienschwerpunkt absolviert werden. Dabei gilt:
 - Im Wahlbereich sind nur solche Module zu wählen, deren äquivalente Leistungen noch nicht im für die Zulassung relevanten Studium erbracht wurden. Die Auswahl passender Wahlpflichtangebote wird im Bewerbungsgespräch vor Studienbeginn ermittelt.
 - Absolvent(inn)en der Medizinischen Informatik, Medizinischen Dokumentation und Informatik erbringen ihre Projektarbeit im Schwerpunkt „Biomedical Data Science“ und Absolvent(inn)en der Bioinformatik im Schwerpunkt „Medizinische Informatik“. Absolvent(inn)en der Mathematik und Medizin sowie der Natur- und Lebenswissenschaften wählen eine Projektarbeit aus den Schwerpunkten „Medizinische Informatik“ oder „Biomedical Data Science“.

(4) Das Studium wird im Blended Learning Format mit einem Online-Anteil von ca. 90 % und einem Vor-Ort-Präsenzanteil von ca. 10 % umgesetzt. Die tutoriell betreuten Online-Lernphasen erfolgen sowohl in synchronen als auch asynchronen Lerneinheiten. In den Lehrveranstaltungen werden digitale Medien und Lerntechnologien eingesetzt.

(5) Schriftliche Klausuren können als Online-Klausuren durchgeführt werden. Ferner ist es möglich, eine schriftliche Prüfung parallel an mehreren Standorten durchzuführen. In beiden Fällen müssen alle im allgemeinen Teil der Externenprüfungsordnung definierten Bedingungen für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen gegeben sein.

(6) Prüfungsleistungen können bestehen aus

1. Klausurarbeiten (K in Minuten),
2. (Gruppen-)Präsentationen (GP bzw. P in Minuten),
3. Hausarbeiten (HA, Anzahl der Seiten),

4. Mündlichen Prüfungen (M in Minuten),
5. Projektarbeit mit Referat (PRO, Anzahl der Seiten),
6. Masterarbeit (Abhandlung).

Dabei gilt grundsätzlich: Schriftliche Klausurarbeiten haben einen Umfang von 90 Minuten. Präsentationen und Referate haben einen Mindestumfang von 20 Minuten. Hausarbeiten haben einen Umfang von 15 Seiten sowie Projektarbeiten einen Umfang von ca. 20 Seiten. Mündliche Prüfungen haben einen Mindestumfang von 15 Minuten und einen Maximalumfang von 30 Minuten.

(7) Vor der Anmeldung zum Master-Abschlussmodul sind insgesamt zwölf Module nach Maßgabe von Absatz (6) abzulegen. Die zwölf Module setzen sich aus acht Pflichtmodulen und 4 Modulen aus dem Wahlpflichtbereich incl. der „Projektarbeit im Studienschwerpunkt“ zusammen.

(8) Ein Wahlpflichtmodul wird durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmeranzahl von drei Personen gegeben ist. Zum Teil werden Wahlpflichtangebote parallel angeboten. Für jeden Studienschwerpunkt werden den Studierenden ausreichend Wahlpflichtangebote zur Verfügung gestellt.

(9) Die Berechnungsgrundlage im Masterstudiengang beträgt pro ECTS-Punkt 25 Stunden studentischer Arbeitsaufwand. Mit Ausnahme des Master-Kolloquiums und der Master-Thesis werden alle Module als 6-wöchige Blockveranstaltungen angeboten.

(10) Die Module des Studiengangs „Biomedizinische Informatik und Data Science“, die hierzu gehörigen Prüfungs- und Studienleistungen, die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Modulnoten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Modulgruppe / Modultitel / Umfang der zu erbringenden Leistungen	Credit Points	Modul-typ ¹	Art und ggf. Dauer der Prüfungsvorleistung (Studienleistung)	Art und ggf. Dauer der Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung	Gewichtung der Modulnote
Modulgruppe Medizin (15 CP)²						
Krankheitslehre: Onkologie	5	P	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	K90	1/1	5/90
Krankheitslehre: Herzkreislauferkrankungen	5	P	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	K90	1/1	5/90
Krankheitslehre: Infektionskrankheiten	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	K90	1/1	5/90
Pflegedokumentation und -prozesse	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Erstellung eines Referats und einer schriftlichen Ausarbeitung; Self-Assessments	P	1/1	5/90
Medizinethik	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben (z.B. Pro-Contra-Auflistung, Präsentation); Self-Assessments	HA	1/1	5/90
Modulgruppe Informatik (15 CP)²						
Datenbanken und Informationssysteme	5	P	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben (z.T. Programmieraufgaben); Self-Assessments	K90	1/1	5/90
Datenmanagement und Archivierung im Umfeld der Forschung	5	P	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	P	1/1	5/90
Software Engineering	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	PRO	1/1	5/90
Künstliche Intelligenz	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	P	1/1	5/90
Algorithmen und komplexe Datenstrukturen	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	K90	1/1	5/90
Modulgruppe Medizinische Informatik (15 CP)						
Forschungsdatenmanagement	5	P	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben (u.a. im FAIRDOMHub am Beispieldatensatz); Self-Assessments	HA	1/1	5/90
IT-Infrastruktur für die medizinische Forschung	5	P	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Referat und eine schriftliche Ausarbeitung; Self-Assessments	M	1/1	5/90
Syntaktische und semantische Interoperabilität in der Medizin	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	HA	1/1	5/90
Regulatorische Anforderungen an medizinische Softwaresysteme	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben (z.B. zur Produktzulassung); Self-Assessments	HA	1/1	5/90
Data Warehouse und Datenintegration	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	M	1/1	5/90
Projektarbeit im Studienschwerpunkt ³	5	WP	Erarbeitung eines Konzepts und der Lösung zu einer angemessenen Fragestellung	PRO P	2/3 1/3	5/90

¹ Pflichtmodul = P, Wahlpflichtmodul = WP

² Je nach fachlichem Hintergrund absolvieren die Studierenden Module aus der Modulgruppe Medizin oder aus der Modulgruppe Informatik.

³ Die Projektarbeit erfolgt entweder im Studienschwerpunkt „Medizinische Informatik“ oder „Biomedical Data Science“

Modulgruppe Biomedical Data Science (15 CP)						
Bioinformatik und Systembiologie	5	P	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments; Erstellung einer reproduzierbaren, standardisierten Simulationsstudie	PRO	1/1	5/90
Angewandte Molekular Diagnostik und Systemmedizin	5	P	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	P	1/1	5/90
Methoden und Techniken des Data Mining, Text Mining sowie Machine Learning	5	WP	Hausarbeit; Kurzvortrag; Self-Assessments	PRO20	1/1	5/90
Visualisierungstechnologien und Visual Analytics in der Medizin	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	PRO	1/1	5/90
Biostatistik und Studiendesign	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	K90	1/1	5/90
Projektarbeit im Studienschwerpunkt ³	5	WP	Erarbeitung eines Konzepts und der Lösung zu einer angemessenen Fragestellung	PRO P	2/3 1/3	5/90
Modulgruppe Management and Social Skills (15 CP)						
Wissenschaftliches Arbeiten	5	P	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben (z. B. Literatursuche und -verwaltung; Ausarbeitung einer wiss. Fragestellung; Anfertigung eines wiss. Abstracts); Self-Assessments	M	1/1	5/90
Konflikt-, Fehler- und Qualitätsmanagement sowie Patientensicherheit	5	P	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	P	1/1	5/90
Präsentation, Gesprächs- und Verhandlungsführung	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	P	1/1	5/90
Projektmanagement und Personalführung	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Self-Assessments	K90	1/1	5/90
Informationsmanagement im Gesundheitswesen	5	WP	Bearbeitung von Lern-/Übungsaufgaben; Referat; schriftliche Ausarbeitung; Self-Assessments	K90	1/1	5/90
Modulgruppe Master (Umfang 30 CP)						
Master-Thesis	27	P	Anfertigung einer Masterarbeit	Abhandlung	1/1	27/90
Master-Kolloquium	3	P	Abgabe eines Abstracts zur Master-Thesis	P45	1/1	3/90